


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 30.10.2023 – 01.12.2023
1.1	Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal" Hauptstraße 4 89257 Illertissen Kein Rücklauf	
1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart Kein Rücklauf 13.11.2023 Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigelegt.	
		BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel Schreiben vom 13. und 24.11.2023	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Bahnhofstraße 50 88518 Herbertingen <u>Schreiben vom 31.10.2023</u> Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit keine Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforderlich.	
1.5	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm <u>Schreiben vom 30.11.2023</u> die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	Industrie- und Handelskammer Olgastraße 95-101 89073 Ulm <u>Schreiben vom 24.11.2023</u> die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm <u>Schreiben vom 14.12.2023</u> Stellungnahme Vorbemerkungen Straßen Die Fläche für den Solarpark ist mehr als 200 m von der Kreisstraße K 7418 entfernt und steht somit nicht mehr im räumlichen Zusammenhang.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.1	Umwelt- und Arbeitsschutz Abfallrecht Die untere Abfallrechtsbehörde kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgeben. Für die vorzunehmende Prüfung, ob die Errichtung einer PV-Anlage auf der Deponiefläche eine wesentliche Änderung der Deponie darstellt, bedarf es noch weiterer Unterlagen. Wir bitten daher die neu	Da die Topographie des Grundstücks zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie nicht optimal war, wird der 2. Bauabschnitt der Deponieauffüllung entsprechend der Genehmigungen erfüllt. Der 3. Bauabschnitt (im nördlichen Bereich des Plangebietes) wurde nicht als Deponie genutzt. Hier wird die

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	geplanten Auffüllhöhen der bisher mit Genehmigung von 1987 genehmigten Höhen gegenüberzustellen und diese in den (bisherigen) Längsschnitten darzustellen. Außerdem sollte noch dargestellt werden inwieweit sich die Böschungswinkel verändern. Wir bitten um Nachforderung der genannten Unterlagen.	Planie für die Errichtung der PV-Anlage an die des 2. Bauabschnittes topographisch angeglichen. Detaillierte Planungen dazu werden auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. Baugenehmigungsverfahren geregelt. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.7.2	Anregungen Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrlächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.	Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.7.3	Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Sonderbaufläche Freiflächen-PV-Anlage „Beckenghau“ auf Gemarkung Regglisweiler ausgewiesen. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.4	Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 27.11.2023</u> B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungs-vorhaben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkürstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.2	<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.3	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.4	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.5	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.6	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8.7	Allgemeine Hinweise	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen a. Neckar Kein Rücklauf	
1.10	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 30.11.2023</u> Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlage „Beckenghau“ im Umfang von 4,65 ha in der Stadt Dietenheim, Gemarkung Regglisweiler. Aus Sicht der Raumordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.1	Belange der Abfallwirtschaft Seitens des Ref. 54.2 im Regierungspräsidium wird aus abfallrechtlicher Sicht mitgeteilt: Die von der Stadt Dietenheim geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf der Bauschuttdeponie in Dietenheim-Regglisweiler errichtet werden. Für diese Deponie ist abfallrechtlich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zuständig. Sofern für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Verfüllabschnitt dieser Deponie in Anspruch genommen wird, wäre insoweit eine wesentliche Änderung der Deponie durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu prüfen. Hierzu wird auf das angefügte Schreiben des Umweltministeriums BW vom 25.9.2023 verwiesen, in dem Hinweise zur Zulassung von PV-Anlagen auf Deponien gegeben werden.	Auf das Schreiben des Umweltministeriums BW vom 25.09.2023 wird in der Begründung hingewiesen. BV: Wird berücksichtigt
1.10.2	Belange des Naturschutzes Wir bedanken uns für die Beteiligung. Mangels artenschutzrechtlicher Prüfung ist eine differenzierte Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde derzeit nicht möglich. Die höhere Naturschutzbehörde ist erneut zu beteiligen, sobald eine solche Prüfung vorliegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde,	Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Diese wurden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine erneute Beteiligung in beiden Verfahren findet statt.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	die die Belange des Naturschutzes weit überwie- gend vertritt.	BV: Wird berücksichtigt
1.10.3	<p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammen- hang mit der Planung wird wie folgt Stellung genom- men:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Kli- maschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent ge- genüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minde- rung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutrali- tät“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Ge- setzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeu- tung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Er- zeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb not- wendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Aus- bau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwä- gung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen ins- besondere bei energiebedingten Treibhaus- gasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Bei- träge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhaus- gasemissionen energiebedingt sind.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.11</p>	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 01.12.2023</u></p> <p>regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.12</p>	<p>Gemeindeverwaltung Wain Kirchstraße 17 88489 Wain</p> <p><u>Schreiben vom 28.11.2023</u></p> <p>bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 25.10.2023 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Gemeinderat von Wain in der Sitzung am 23.11.2023 über die 8. Änderung Flächennutzungsplan, GVV Dietenheim beraten hat. Aufgrund der räumlichen Distanz sah der Gemeinderat keine Betroffenheit und sprach sich dafür aus, keine Einwendungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.13	Gemeindeverwaltung Kirchberg an der Iller Hauptstraße 20 88486 Kirchberg an der Iller <u>Kein Rücklauf</u>	
1.14	Gemeindeverwaltung Gutenzell-Hürbel Kirchberger Straße 8 88484 Gutenzell-Hürbel <u>Kein Rücklauf</u>	
1.15	Gemeindeverwaltung Schnürpflingen Hauptstraße 17 89194 Schnürpflingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	Gemeindeverwaltung Staig Schulweg 10 89195 Staig <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Stadtverwaltung Illertissen Postfach 3054 89253 Illertissen <u>Schreiben vom 06.12.2023</u> die Belange der Stadt Illertissen werden durch die geschilderten Planungen nicht tangiert.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Karlstraße 1-3 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Schreiben vom 26.10.2023</u> im Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächen- nutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverban- des Dietenheim liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflä- chen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtl- iche/-fachliche Belange von der Änderung des Flä- chennutzungsplanes nicht berührt. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflä- chen betreffen können (z. B. externe Ausgleichs- maßnahmen im Wald).	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt. BV: Wird berücksichtigt
1.20	Bauernverband Ulm- Ehingen e.V. Geschäftsstelle Dellmensingen Dieselstr. 32	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	89155 Erbach-Dellmensingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalverband Donau-Iller Pfauengasse 28 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.22	Landesnaturschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom Frist vom 30.10.2023 – 01.12.2023
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.</i>	
	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Dietenheim, den Christopher Eh Verbandsvorsitzender